

Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 06.02.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 95 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Immatrikulationssatzung

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 4. Juli 2012, die zuletzt durch Satzung vom 20.07.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Beurlaubung

- (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag aus den in § 12 aufgeführten Gründen von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung); die übrigen Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben hiervon unberührt.
- (2) ¹Der Antrag ist nach erfolgter Rückmeldung bis spätestens 31. Oktober für das jeweilige Wintersemester oder 30. April für das jeweilige Sommersemester bei dem Studierendeninformationsbüro der Universität Augsburg zu stellen; das Antragsformular ist auf den Internetseiten der Universität Augsburg veröffentlicht. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. ³Wird der Antrag auf Beurlaubung fristgerecht ohne die nachweisenden Unterlagen gestellt, so sind diese bis spätestens 15. November bzw. 15. Mai des jeweiligen Semesters nachzureichen, ansonsten ist der Antrag zurückzuweisen.
- (3) ¹Ein nach den Fristen in Abs. 2 gestellter Antrag ist nur zulässig, wenn die eine Beurlaubung rechtfertigenden Gründe nicht vorhersehbar waren. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der die Beurlaubung rechtfertigenden Gründe entsprechend Abs. 2 Satz 1 und 2 zu stellen, anzugeben und glaubhaft zu machen sind auch die Umstände für die Zulässigkeit des verspäteten Antrags.
- (4) ¹Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester eines Studiengangs ist nur möglich,

- in einem Masterstudiengang, oder
- in einem zulassungsfreien grundständigen Studiengang, wenn ein Grund gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vorliegt, oder
- wenn die eine Beurlaubung rechtfertigende Gründe nach dem Zeitpunkt der Immatrikulation eingetreten sind und auch nicht vorhersehbar waren; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

²Eine Beurlaubung ist nicht möglich, wenn in einem modularisierten Studiengang der Universität auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden ein Zeugnis bereits erstellt oder der Studiengang ansonsten abgeschlossen ist. ³Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

- (5) ¹Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester und für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. ²Die Beurlaubung umfasst alle Studiengänge, für die der Studierende oder die Studierende an der Universität Augsburg eingeschrieben ist. ³Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen nicht als Fachsemester im Sinne von § 7.
- (6) ¹Die Beurlaubungen sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Bei Vorliegen besonderer Umstände ist eine Beurlaubung für mehr als zwei Semester möglich. ³Zeiten der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sowie von Zeiten für die Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, sind auf die Höchstdauer nach Satz 1 nicht anzurechnen.
- (7) In geeigneten Fällen können Studierende auf Antrag anstelle einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen oder – fächern mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation.
- (8) ¹Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Augsburg nicht erbracht werden. ²Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ³Im Falle einer Beurlaubung gemäß § 12 Satz 1 Nr. 4 gilt Satz 1 nicht.“

2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Beurlaubungsgründe

- (1) Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert; der Nachweis kann erfolgen durch ein ärztliches Attest,

- die Bescheinigung über einen Krankenhausaufenthalt oder ein sonstiger geeigneter Nachweis, aus dem die krankheitsbedingten Einschränkungen, deren zeitlicher Umfang und deren voraussichtliche Dauer sowie in Fällen des § 11 Abs. 3 deren Erkennbarkeit hervorgehen; bei mehrfacher Beurlaubung auf Grund von Krankheit kann die Universität ein fachärztliches oder amtsärztliches Gutachten fordern;
2. die Ableistung von Praktika im Sinne des Berufsbildungsgesetz (BBiG) außerhalb der Universität Augsburg mit einem Umfang von mindestens zwei Monaten und einer Inanspruchnahme von mindestens 30 Stunden in der Woche, nachgewiesen durch einen Praktikumsvertrag oder einer Bescheinigung der Stelle, bei der das Praktikum abgelegt wird, über die Art, den Zeitraum und die wöchentliche Arbeitszeit;
 3. ein freiwilliges studienangabezogenes Studium an einer Hochschule im Ausland, nachzuweisen durch eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule mit Angabe der verbrachten Zeit oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistentin/-assistent (Assistent Teacher), nachzuweisen durch einen Vertrag mit der ausländischen Lehreinrichtung, bzw. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen sprachwissenschaftlicher Studiengänge/-fächer, nachzuweisen durch eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule;
 4. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Mutterschutz oder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit begründen; nachzuweisen durch ärztliche Bescheinigung bzw. nach Geburt des Kindes durch die Geburtsurkunde und durch eine aktuelle Haushaltsbescheinigung sowie Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG nachzuweisen durch einen Pflegegradbescheid, eine ärztlichen Bescheinigung zum täglichen Pflegeaufwand oder sonstige geeignete Nachweise aus denen die namentliche Benennung der pflegenden Person und der zu pflegenden Person, ein Umfang von ca. 30 Stunden in der Woche und die voraussichtliche Dauer des Pflegeaufwands sowie die nahe Angehörigkeit hervorgeht;
 5. eine Gremientätigkeit an der Universität Augsburg, nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Universität;
 6. die Ableistung eines Dienstes im Sinne von Art. 2 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG);
 7. die Zugehörigkeit zu einem Kader als Leistungssportler oder Leistungssportlerin, nachgewiesen durch Bescheinigung eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB);

8. die Gründung eines Unternehmens, nachgewiesen durch eine Gewerbeanmeldung, einen Handelsregisterauszug oder sonstige geeignete Nachweise oder

9. unvorhersehbare Schwierigkeiten in aufenthaltsrechtlichen Verfahren,

sofern sie ein ordnungsgemäßes Studium über einen längeren Zeitraum verhindern, welcher zeitlich mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beträgt.

(2) ¹Andere Gründe, insbesondere Härtefälle, werden nur nach Prüfung des Einzelfalls anerkannt. ²Wirtschaftliche Gründe können nicht als Grund gelten.

(3) Im Rahmen einer Immatrikulation für eine Promotion ist eine Beurlaubung nur aus Gründen des Abs. 1 Nr. 4 möglich.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Beantragung von Beurlaubungen für das Sommersemester 2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 31.01.2024 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 06.02.2024 (Az. St-01).

Augsburg, den 06.02.2024
i. V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Rathgeber
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 06.02.2024 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.02.2024 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 06.02.2024.

Druckfehlerberichtigung

zu § 1 der Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 06.02.2024
(Nr. St-01-3-010)

1. In Nr. 1 wird in Abs. 6 Satz 3 das Wort „Sinn“ durch das Wort „Sinne“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „amtsärztliches“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 wird das Wort „in“ durch das Wort „im“ ersetzt.

Augsburg, den 19.03.2024

gez.

Robert Strecker